

Gde. Bogen

, den 16.06.2020

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung und Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse)

Königsberger Straße

Ortsstraße

Flurstücknummern:

1014 Gmkg. Oberalteich

1014 / 14 Gmkg. Oberalteich

1011 / 10 Gmkg. Oberalteich

Beschreibung des Anfangspunktes

Abzweigung von der GVStr.
Freundorf-Kleinlintach bei FINr 1014/15 und
1011/13 (km 0,000)

Beschreibung des Endpunktes

FINr. 575/134 Nähe Pommernweg Gem . Bogen (km 0,170)

Bogen

Landkreis:

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete



neugebaute Straße wird/wurde



bestehende Straße wird/wurde



gewidmet zur/zum



aufgestuft zur/zum



abgestuft zur/zum



Kreisstraße



Ortsstraße



beschränkt-öffentlichen Weg



Gemeindeverbindungsstraße



öffentlichen Feld- und Waldweg



Eigentümerweg



wird eingezogen



wird teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

| Von Km | Bis Km | Baulastträger |
|--------|--------|---------------|
| 0,000 | 0,170 | Bogen |

4. Wirksamwerden der Verfügung:

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1 Begründung für die Verfügung/Bekanntmachung

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (das ist die unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungsnachweis

Datum: 06.07.2020

1. ausgehängt am: 15.07.2020 abgenommen am: 19.08.2020
2. Veröffentlichung:
3. Unterschrift

(Unterschrift)



Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin
Stadt Bogen,